

**Zeitschrift:** Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

**Herausgeber:** Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

**Band:** 22 (1920)

**Artikel:** Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848 [Fortsetzung]

**Autor:** Girtanner-Salchli, H.

**Kapitel:** II.A.8: Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1813-1848 : allgemeine eidgenössische Verhältnisse : Versuch zum Abschluss eines Konkordates zur Einführung des französischen Münzfusses

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-172982>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

vorgesehen, in der alle konkordierenden Kantone vertreten sein sollten.

Der Entwurf zu einem Konkordat für die Einführung des *französischen Münzfusses* in der Schweiz (Minderheitsantrag) bildet die Anlage B zum Bericht der Expertenkommission. Da er im wesentlichen mit dem Konkordatsentwurf von 1839 übereinstimmt, der auf Seite 237 hier nach wörtlich aufgeführt worden ist, so wird an dieser Stelle hierauf verwiesen.

8. — **Versuch zum Abschluss eines Konkordates zur Einführung des französischen Münzfusses.**

Schon am 4. August 1838 hatte zwischen den Ständen: *Luzern, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau, Waadt, Wallis* und *Genf* eine Besprechung stattgefunden, um festzustellen, ob sich eine Anzahl Stände auf einen der im Abschied von 1837 enthaltenen Vorschläge zur Regulierung des schweizerischen Münzwesens vereinigen wollen und eventuell auf welchen. Der Entscheid fiel zu Gunsten der Einführung des französischen Münzfusses aus. Dieses hatte zur Folge, dass am 18. August 1838 elf Stände zu einer Konferenz zusammentraten, um den Entwurf eines Konkordates zu seiner Einführung zu beraten. Die Konferenz beschloss einmütig, das Resultat der Verhandlungen der Tagsatzung zur Kenntnis zu bringen und sie zu ersuchen, den Vorort zu beauftragen und zu ermächtigen, eine Konferenz der Stände einzuberufen, die sich für die Einführung des französischen Münzfusses ausgesprochen hatten, damit die nähern Bestimmungen festgestellt werden könnten. Auf Wunsch des Kantons *Waadt* wurde dem Protokoll noch ein Vorschlag für ein Uebergangskonkordat beigefügt. (Protokoll der Konferenz, Beilage LL zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahrs 1838.)

Die Tagsatzung entsprach am 31. August 1838 diesem Antrag der Konferenz.

Die gewünschten weitem Konferenzen fanden vom 5. bis 12. Februar 1839 in Zürich statt. Zwölf Stände, ausser den vorstehend genannten noch : *Zürich, St. Gallen* und *Thurgau* nahmen daran Teil.

Der Abgeordnete von *St. Gallen* war beauftragt, als Grund seines Erscheinens einzig die vom Vororte ganz allgemein und an sämtliche Kantone gerichtete Einladung zur Teilnahme anzuführen und den Mitständen zu eröffnen, dass der Kanton ganz nach Inhalt des Votums der Tagsatzungsgesandtschaft vom vorigen Jahr auch jetzt noch und für unbestimmte Zeit sich auf eine Veränderung seiner Münzverhältnisse nicht einlassen könne. Er werde sich aber dabei angelegen sein lassen, durch fortgesetzte Tilgung der mit seinem Gepräge kursierenden Münzsorten den Mitständen jede Beruhigung zu gewähren, die sie mit Rücksicht auf die örtliche Lage des Kantons zu erwarten veranlasst sein könnten. Ferner sollte die Abordnung den Wunsch und die Ansicht des Kantons *St. Gallen* bestätigen und wiederholen, dass durch totales Aufgeben eigener Kantonal-münzfüsse, deren noch so viele zum grössten Nachteil des allgemeinen Verkehrs bestehen, sowie durch Beseitigung jedes sogenannten schweizerischen Münzfusses, diese beiden unerlässlichen Mittel zur Hebung der Münzwirren in der Schweiz, endlich ein besserer Zustand des Münzwesens, wenn nicht förmlich durchgeführt, so doch wenigstens eingeleitet und begründet werden sollte. *St. Gallen* hätte, um wenigstens seines Ortes nicht im Wege zu stehen, seit 1803 die Einführung eines und desselben Münzfusses wenigstens in seinem Kanton beharrlich betrieben. Der Abgeordnete von *St. Gallen* beteiligte sich dann nach Klärung der Ansichten auftragsgemäs schon nach der zweiten Sitzung nicht mehr an den Verhandlungen.

Die Meinungen der Teilnehmer an der Konferenz gingen zum Teil weit auseinander. Betreffend des von *Waadt* angeregten Uebergangskonkordats wurde bestimmt, dass für einmal nur folgende leitende Grundsätze aufgestellt werden sollten, die Ausarbeitung eines förmlichen Uebereinkommens hiefür wäre dann aber einer besondern Konferenz vorbehalten :

1° Betreffend die Einlösung und Einschmelzung der gegenwärtig zirkulierenden Scheidemünzen ;

2° Betreffend den unter den Kantonen zu bewerkstellenden Austausch der Scheidemünzen ;

3° Betreffend die Wertung der jetzigen Scheidemünzen bis zum Ablauf des für die Einlösung festgesetzten Zeitraums.

Schliesslich hatten sich nur noch vier Stände für die weitere Beratung im Schosse besonderer Konferenzen ausgesprochen, nämlich : *Luzern, Solothurn, Aargau* und *Waadt*. (Protokoll über diese Verhandlungen, Beilage PP zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahrs 1839.)

Der Entwurf des Konkordats betreffend die Einführung des französischen Münzfusses in der Schweiz wurde umgearbeitet. Er hat, nebst dem Vorschlag des Kantons *Waadt* zum Uebergangskonkordat, das den Namen von Uebergangsbestimmungen erhielt, folgenden Wortlaut (Beilage QQ zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahrs 1839) :

« *Entwurf eines Konkordats zur Einführung des französischen Münzfusses in der Schweiz.*

§ 1. « Der Franken von 5 Grammen Silber zu 0,900 fein oder 4  $\frac{1}{2}$  Grammen feinem Silber bildet in Zukunft die schweizerische Münzeinheit.

« Der Franken teilt sich in 100 Centimes, Cents.

§ 2. « Die konkordierenden Kantone halten auf gemeinsame Kosten, nach Massgabe der Bevölkerung und unter gemeinsamer Aufsicht, eine oder mehrere Münzstätten, zu welchen sie die nötigen Münzmeister ernennen. In einer solchen gemeinsamen Münzstätte und unter der Leitung des dazu gehörigen Münzmeisters soll jeder konkordierende Kanton seine neuen Münzen entweder prägen, oder doch wenigstens prüfen lassen, bevor er sie in Umlauf setzt.

§ 3. « Es dürfen keine andern Konkordatsmünzen ausgeprägt werden, als folgende :

	Fr.	Rp.
a) Goldmünzen zu .....	40	—
» .....	20	—
» .....	10	—
b) Silbermünzen zu .....	5	—
» .....	2	—
» .....	1	—
» .....	—	50
c) Scheidemünzen zu .....	—	25
» .....	—	10
» .....	—	5
d) Kupfermünzen zu .....	—	2
» .....	—	1

§ 4. « Für den relativen Wert des Goldes und Silbers wird das Verhältnis von 15,5 zu 1 angenommen.

« Alle Gold- und Silbermünzen werden in ihrem vollen Nominalwert und in Bezug auf Schrot und Korn, gleich wie die entsprechenden französischen, zu einem Feingehalt von 0,9 ausgemünzt, wie folgt :

A. Goldmünzen.	Fr.	Stück auf das rauhe Pfund.	Gewicht in Grammen per Stück.		Nominal- und Realwert des Pfundes.	
			An Schrot.	An feinem Gold.	Fr.	
Stück zu 0,9 fein zu	40	38 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	12,903	11,613	1,550	—
»	20	77 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6,452	5,806	1,550	—
»	10	155	3,226	2,903	1,550	—

B. Silbermünzen.			An feinem Silber.		Fr.	
Stück zu 0,9 fein zu	5	20	25,000	22,500	100	—
»	2	50	10,000	9,000	100	—
»	1	100	5,000	4,500	100	—
»	50 Cts.	200	2,500	2,250	100	—

§ 5. « Bei den Scheidemünzen werden der Wert des Kupferzusatzes und die Kosten der Fabrikation einzig in Abzug gebracht, und daher ihr wahrer Wert um eben so viel verringert nach folgendem Verhältnisse :

Stück von Cts.	Feingehalt.	Stück auf das rauhe Pfund.	Gewicht in Grammen per Stück.		Nominalwert des Pfundes.		Wert des Pfundes an feinem Silber.	
			An Schrot.	An feinem Silber.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
25	0,250	122	4,098	10,245	30	50	27	78
10	0,120	160	3,125	0,375	16	—	13	33
5	0,100	310	1,563	0,156	15	50	11	11

« Die Stücke von 2 und 1 Centimes werden aus reinem Kupfer zu ihrem wahren Werte, weniger die Fabrikationskosten ausgemünzt, wie folgt :

	Stück auf das Pfund.	Gewicht in Grammen per Stück.	Nominalwert des Pfundes.		Wert des Pfundes an Kupfer.	
			Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
Stück von 2 Centimes	125	4	2	50	1	65
» 1 »	250	2	2	50	1	65

§ 6. « Bei Goldsorten wird das Remedium sowohl an Schrot als an Korn zu 0,002 ein- und auswärts festgesetzt.

Das Remedium ist ferner :

Bei allen Silbersorten, am Korn.....	0,003	} ein- und auswärts.
Bei den Scheidemünzen, am Korn.....	0,007	
Silbergeld :		
Bei den 5 Frankentalern, am Schrot.....	0,003	
Bei den 2 und 1 Frankenstücken, am Schrot	0,005	
Bei den 50 Centimesstücken, am Schrot .	0,007	

Scheidemünze :

Bei den 25 Centimesstücken, am Schrot .	0,006	} ein- und auswärts.
Bei den 10 Centimesstücken, am Schrot .	0,007	
Bei den 5 Centimesstücken, am Schrot .	0,008	

« Jedoch sollen alle diese Münzen im Durchschnitt das gesetzliche Gewicht und Feingehalt besitzen.

« Bei den Kupfermünzen von 2 und 1 Centimes wird kein Remedium einwärts gestattet.

§ 7. « Alle Konkordatsmünzen erhalten als Gepräge : auf der einen Seite das eidgenössische Kreuz und den Namen des Kantons, für dessen Rechnung sie geschlagen werden; auf der andern die Bezeichnung des Nennwertes. Auf allen soll überdies die Jahrzahl und das Zeichen der Münzstätte, auf den Gold- und Silbermünzen auch Schrot und Korn ausgeprägt werden.

« Die Form der Gold- und Silbermünzen soll mit derjenigen der entsprechenden französischen übereinstimmen, mit der Ausnahme, dass sie keine Inschrift an der Kante haben, sondern blos gerändert sind.

« Bei den Scheide- und Kupfermünzen soll der Rand flach sein mit hoher Kante. Die weitem Bestimmungen bleiben einem später zu erlassenden Reglement vorbehalten.

« Es wird eine gewisse Anzahl von Fünffrankenstücken und darunter mit dem Konkordatsstempel ausgeprägt werden, welche als Typen für die schweizerische Münzeinheit dienen sollen.

§ 8. « Die konkordierenden Kantone verpflichten sich, innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren, von Annahme des Konkordates an, alle ihre kursierenden Silber- und Kupferscheidemünzen zu ihrem jetzigen Nominalwert allmählig einzulösen und einzuschmelzen. Am Ende des zehnten Jahres sollen sie die allfällig noch zurückgebliebenen Scheidemünzen unter Bestimmung

eines fatalen Termins von längstens einem Jahr öffentlich einfordern und einlösen, und nach Verfluss desselben die zurückgebliebenen verbieten.

« Die Kantone sollen sich sowohl durch ihre Rechnungen als durch die aufgenommenen Verbalprozesse über die Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen ausweisen.

« Die nach dem gegenwärtigen Konkordat ausgegebenen Münzen haben gesetzlichen Kurs in allen konkordierenden Kantonen. Für die alten Münzen bleiben die bisherigen Kantonalverordnungen vorbehalten.

§ 9. « Nach Verfluss der im vorigen Artikel erwähnten zehn Jahren soll die Menge der Scheidemünzen und Kupfermünzen, welche jeder der konkordierenden Kantone im Umlauf halten darf, den Betrag von 2 Franken auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen.

§ 10. « Für den Kurs folgender Sorten von ausländischem und schweizerischem Gepräge wird der nachstehende, nach dem innern Gehalt jener Münzen berechneten Tarif aufgestellt; derselbe ist für alle konkordierenden Kantone verbindlich und darf von keinem derselben abgeändert werden.

### I. *Ausländische Münzsorten.*

#### A. Goldmünzen.

	Fr.	Rp.
1) Französische 40 Frankenstücke zu .....	40 .	—
» 20 » .....	20 .	—
» 10 » .....	10 .	—

« Die nämlichen Stücke, welche in Sardinien, Belgien und andern Staaten in Schrot und Korn wie die französischen ausgeprägt werden, zum nämlichen Wert.

2) Der englische Souverain d'or zu .....	25 .	20
--	------	----

B. Silbermünzen.

	Fr.	Rp.
3) Das französische Fünffrankenstück zu . . . . .	5 .	—
Die französischen 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Frankenstücke nach Verhältnis.		

« Die nämlichen Stücke, welche in Sardinien, Belgien und andern Staaten in Korn und Schrot wie die französischen ausgeprägt werden, zum nämlichen Werte.

Der Brabanter- und der Kronentaler von Bayern, Württemberg, Baden und Nassau zu . . . . .	5 .	70
Der preussische Taler zu . . . . .	3 .	60

II. *Inländische Münzsorten.*

A. Goldmünzen.

4) Die Schweizerduplone zu . . . . .	23 .	70
--------------------------------------	------	----

B. Silbermünzen.

5) Der Schweizertaler der konkordierenden Kantone und der Genfertaler (Genevoise) zu . . . . .	5 .	80
Der halbe Schweizertaler zu . . . . .	2 .	90
6) Das Schweizerzehnbatzenstück zu . . . . .	1 .	45
7) Das Zürcherzweiguldenstück (Taler) zu . . . . .	4 .	60
Das Zürchereinguldenstück zu . . . . .	2 .	30
8) Der Baslertaler zu . . . . .	4 .	30
Der halbe Baslertaler zu . . . . .	2 .	15

C. Scheidemünzen.

9) Das schweizerische Fünfbatzenstück derjenigen Kantone, welche dem Konkordat nicht beitreten zu . . . . .	— .	60
10) Das schweizerische Zehnkreuzerstück der eben genannten Kantone zu . . . . .	— .	30

	Fr.	Rp.
11) Das Baslerdreibatzenstück zu .....	—	.40
12) Die alten Schweizerbatzen derjenigen Kantone, welche dem Konkordat nicht beitreten zu .....	—	.10
Die Halbbatzen zu .....	—	. 5
13) Die Kreuzer zu .....	—	. 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

§ 11. « Die konkordierenden Stände verpflichten sich, innerhalb Jahresfrist, von der Annahme dieses Münzfusses an, denselben in allen Zweigen ihrer Administrationen einzuführen.

« In Bezug auf die gegenwärtig bestehenden Verträge und Schuldverhältnisse werden die Regierungen für die nötigen Reduktionen der darin stipulierten Geldbeträge nach dem neuen Münzfuss durch gesetzliche Verfügungen sorgen.

« Die konkordierenden Kantone werden sich über die Annahme eines gemeinsamen und gleichförmigen Grundsatzes, nach welchem der französische Münzfuss in die Zolltarife eingeführt werden soll, verständigen.

§ 12. « Da die Scheidemünze nur zu Ausgleichungen der Bruchsummen, die sich nicht mehr mit groben Münzsorten bezahlen lassen, bestimmt ist, so soll im gewöhnlichen Verkehr Niemand gezwungen werden können, mehr als 5 % und in keinem Falle mehr als 20 Franken im Ganzen an Scheidemünzen in Zahlungen anzunehmen. Bei Wechsel- und Kapitalzahlungen ist dieses Maximum, jedoch ohne Rücksicht auf die Hauptsumme, auf zehn Franken beschränkt.

§ 13. « Zur Handhabung des Konkordats und zur Aufsicht über die gehörige Erfüllung der in demselben durch die hohen Stände eingegangenen Verpflichtungen soll eine Münzaufsichtskommission aufgestellt werden, welche darüber zu wachen hat, dass die Bestimmungen

des Konkordats in allen seinen Teilen erfüllt, diejenigen Scheidemünzen, welche in dem vorstehenden § 10 nicht tarifiert sind, entfernt und die Zurückziehung und Einschmelzung der eigenen Münzen unter ihrer Leitung und Aufsicht vollzogen werden. Für alle diesorts zu treffenden Verfügungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Als konsultative und vorberatende Behörde hat die Münzaufsichtskommission ferner dasjenige zu besprechen, was für die Verbesserung des Münzwesens vorgeschlagen und angeraten werden könnte, da dann über die Annahme daheriger Anträge die Einmütigkeit aller Stände erfordert wird.

« Die Festsetzung der Mitgliederzahl dieser Kommission, ihre Ernennung, sowie die Bezeichnung eines Präsidialkantons, welcher die Kommission nach Bedürfnis versammeln wird, soll auf einer Konferenz sämtlicher konkordierenden Stände erfolgen.

#### *Uebergangsbestimmungen.*

§ 1. « Jeder Kanton wird die nötigen Massnahmen ergreifen um die auf seinem Gebiet zirkulierende Scheide- und Kupfermünze einzuziehen, welche das Gepräge von andern konkordierenden Kantonen trägt; diese Kantone würden sich gegenseitig verpflichten, die auf ihr Gepräge geschlagenen Münzsorten zurückzunehmen, und zwar ihrem Nominalwerte nach, und den daherigen Betrag entweder in Münzsorten, welche das Gepräge des den Tausch anbietenden Kantons tragen, oder in französischen Fünffrankenstücken, 35 Batzen, und dessen Bruchteilen zu vergüten.

§ 2. « Die konkordierenden Kantone werden sich sogleich nach Annahme des Konkordats darüber verständigen, ihren Scheidemünzen einen gleichförmigen, vorübergehenden Kurs zu geben, welcher während der

Dauer der zehn in § 8 erwähnten Jahre für alle konkor-  
dierenden Kantone obligatorisch sein, nach Verfluss  
dieses Termins aber ausser Kraft gesetzt werden soll. »

9. — **Abschluss der Münzverhandlungen in der Tagsatzung.**

Nachdem am 3. August 1840 nur 7  $\frac{1}{2}$  Stände sich zu  
weitem besonders konferenziellen Verhandlungen über  
die Einführung des Dezimalsystems im Münzwesen  
bereit erklärt hatten, beschlossen auf Antrag des Standes  
*Waadt* 13  $\frac{1}{2}$  Stände diesen Gegenstand bis auf weiteres  
aus Abschied und Traktanden zu verweisen. *St. Gallen*  
stimmte diesem Antrag zu.

Damit waren die grundsätzlichen Verhandlungen über  
die Beordnung des Münzwesens auf gemein-eidgenössis-  
chem Boden in der Tagsatzung für einmal abgeschlos-  
sen. Sie ruhten nun bis zum Jahre 1848, in welchem  
anlässlich der Beratung der neuen Bundesverfassung sie  
wieder aufgenommen werden konnten.

Es bleibt hier zum Schlusse nur noch auf einen  
Beschluss der Tagsatzung vom Jahre 1841 hinzuweisen,  
mittelst dem ein solcher vom 27. September 1839 be-  
treffend diejenigen Geldsorten, die bei den eidgenössis-  
chen Kassen angenommen werden sollen, in dem  
Sinne bestätigt wurde, dass er in allen Teilen in Kraft  
zu verbleiben und seine Vollziehung zu erhalten habe.

(*Fortsetzung folgt.*)

H. GIRTANNER-SALCHLI.

---